
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Finanzielle Fehlanreize beseitigen: Obdachlose Menschen unterbringen statt auf der Straße zu lassen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, bestehende finanzielle Fehlanreize bei der Unterbringung nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) von obdachlosen EU Bürger*innen zu beseitigen.

Hierzu soll insbesondere die Refinanzierung der Kosten der ordnungsbehördlichen Unterbringung von Unionsbürger*innen und Drittstaater*innen nach dem ASOG gewährleistet werden.

Begründung

Im Rahmen des ASOG Bln sind die Bezirke verpflichtet, obdachlose Personen ordnungsbehördlich unterzubringen (§ 17 ASOG Bln i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln). Während bei SGB II- und XII-Beziehenden die Kosten der Unterkunft und Heizung durch den Sozialleistungsträger beglichen werden und somit die Bezirke nur eine Unterbringungsfunktion, jedoch keine Kosten der Unterbringung übernehmen müssen, muss der Sozialleistungsträger die Kosten der Unterbringung bei Personen, die nach dem ASOG ordnungsbehördlich untergebracht werden, vollständig bezahlen, sofern die unterzubringende Person über kein eigenes existenzsicherndes Einkommen verfügt.

Auch der Senat bekennt sich zum Unterbringungsanspruch gemäß ASOG, unabhängig von einem existierenden Sozialleistungsanspruch der unterzubringenden Person: "Dieser Unterbringungsanspruch nach dem ASOG hat erst einmal unabhängig von einem existierenden Sozialleistungsanspruch der betroffenen Person zu erfolgen" (s. Schriftliche Anfrage S19-

12282). In der Realität werden obdachlose Personen ohne Sozialleistungsanspruch von den Bezirken jedoch nur in Ausnahmefällen ordnungsbehördlich untergebracht, sodass hier geltendes Recht nicht umgesetzt wird. Mitte 2022 wurden von ca. 21.560 ordnungsbehördlich unterbrachten Personen nur 122 Personen ohne Sozialleistungsanspruch untergebracht. Das entspricht 0,57 Prozent aller ordnungsbehördlich unterbrachten Wohnungslosen in Berlin (s. Schriftliche Anfrage S19-12282).

Diese geringe Quote steht der Zusammensetzung obdachloser Personen in Berlin diametral entgegen. Aus der letzten "Nacht der Solidarität" geht hervor, dass ca. 50 Prozent der angetroffenen Obdachlosen aus dem EU-Ausland kommen. Unionsbürger*innen, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, die jedoch keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, erfahren in den ersten fünf Jahren ihres Aufenthalts in Berlin einen Leistungsausschluss nach dem SGB II und XII (siehe Netzwerk Sozialrecht | Grundsicherungsleistungen: Nicht für alle EU-Bürger/innen in Deutschland), wodurch kein Sozialleistungsanspruch besteht, welcher die Kosten der ordnungsbehördlichen Unterbringung nach dem ASOG Bln für die Sozialämter abdecken würde.

In der Folge findet die ordnungsbehördliche Unterbringung obdachloser Personen aus dem EU-Ausland, aber auch aus Drittstaaten nicht in dem Ausmaß statt, wie ihre tatsächliche Anzahl auf der Straße ist. Die fehlende ordnungsbehördliche Unterbringung obdachloser Personen beschleunigt die Verelendung obdachloser Menschen im öffentlichen Raum mit dramatischen Folgen für die Betroffenen und die Stadt.

Um die ordnungsbehördliche Unterbringung obdachloser Menschen tatsächlich als Regel statt wie in der Praxis nur als Ausnahme zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestehende finanzielle Fehlanreize für die Bezirke zu beseitigen.

Berlin, den 21. November 2023

Jarasch Graf Kurt
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen